Marktflecken Weilmünster, Kerngemeinde Bebauungsplan "Ober der Allwies IV"



S. L. 11
Sundesnaturschutzgesetz (BNetSchG) i.d. F. der Bekanntmachung vom
12.3.1987 (BGBI. I S. 889), zul. geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neurgelung des Rechts der Raumordnung
(Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.8.1997 (BGBI. I
S. 2081)

ändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Beeintstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 466)
Hessische Bauordnung (HBD) (1.6.F.v. 20.12.1993 (GWBI. 1993, S. 655), zul. geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des hess. Naturschutzrechts v. 19.12.1994 (GVBI. I S. 775, 793)
Planzeichenverordnung 1990 (Planz VO 90) i.d.F. v. 18.12.1990 (BGBI I 1991, 5.53)

Ila. Katasteramtliche Darstellungen

FL4	Flurnumer	
1552 O	Polygor punkt	
14	Flurstücksnummer	
1	vorhandene Grundstück	ks- und Wegeparzellen mit Grenzste

Art der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaße, gemessen in m

die Ermittlang der Irauf- und Pristinonen der nochsie Ausschmit des gewachsengt-Geländes. In den mit "B" gekennzeichneten Bereichen ist der Bezugspunkt für die Ermittlung der Trauf- und Firsthöhen die Oberkante der geplanten Straßenachse an der Grundstücksmitte. Kennzeichnung der für die Bemessung der Trauf- und Firsthöhen maßgeblichen Straßenverkehrsfläche bei Eckgundstücken

Bauweise, Baugrenzen (§ 9(1)2 BauGB)

Abweichende Bauweise:
Es gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, daß die Gebäudelängt
20 m nicht überschreiten darf. Einzelne Ausnahmen sind zulässig,
sofern sie zur Verwirklichung von Hausgruppenbebauungen
erfordellich

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9(1)10 BauGB)

hier: Klimaschutzfläche, Nutzung: Grundstücksfreifläche und Garten Verkeh sflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9(1)11 BauGB)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1) 20 BauGB)

hier: En wicklungsziel Feldgehölz (Plankarte 1)

hier: Entwicklungsziel Glatthaferwiese (Plankarte 2)

hier: Entwicklungsziel Magerwiese (Plankarte 2)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9(1) 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; vgl. textl. Festsetzungen Ziffer 5. Anpflanzen von Hochstammobstbäumen (Plankarte 2)

III. Textliche Festsetzungen

Illa. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 20(3) BauNVO: Bei der Ermittlung der Geschoßfläche sind Aufenthaltsräume in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppen und ein-schließlich ihrer Umfassungswände auf die Geschoßflächenzahl nicht anzu-

2. Gemäß § 9(1)3 BauGB:

Gemäß § 9(1)3 BauGB:
Für Wohnbaugrundstücks gilt, daß die Grundstücksgrößen folgende Maße
nicht überschreiten dürfen:
Grundstücke für Einzelhausbebauung: 600 m²
Grundstücke für Einzelhausbebauung: 350 m² je Doppelhaushälfte
Einzelne Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Einhaltung der
definierten Höchstmaße bei der Grundstückeinteilung "Unlandgrundstücke"
entstehen läßt.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB:
- 3.2 Innerhalb der Verkehrsflächen ("Verkehrsberuhigter Bereich") sind pro 40 m Straßenlänge mindestens 2 Laubbäume 1. oder 2. Ordnung anzu-pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- 3.3 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die zur Erreichung der Entwicklungsziele (vgl. zeichnerische Festsetzungen unter Ilb.) notwendigen Maßnahmen entsprechend der im landschaftspflegerischen Planungsbeitrag formulierten Pflegehinweise durchzuführen.

- 5. Anpflanzen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9(1)25 BauGB: a) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist pro Baugrundstück je angefangene 100 m² Pflanzfläche mindestens 1 großkroniger, firstüberschreitender, standortgerechter einheimischer Laubbaum oder ein Hochstammobstbaum bewährter Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen; Ausfälle sind innerhalb 2 Jahren durch Neupflanzungen zu ersetzen.
 b) Bauliche Anlagen, ausgenommen Gartenteiche, Kompostiereinrichtungen und Anlagen zur Regenwasserversickerung bzw. -rückhaltung sind unnafüssien.

IIIb. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87 HBO)

§ 1: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (gem. § 87(1)1 Nr. 1 HBO):

- 1. Die Dachneigung der Hauptgebäude beträgt 28° bis 48°, Pultdächer sind unzulässig, Garagen, überdachten Pkw-Stellplätze (Carports) und untergeordnete Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO dürfen mit geringeren Dachneigungen einschließlich Flachdächern errichtet werden
 2. Bei Dacheindeckungen ist die Verwendung von Faserzementplatten und die Verwendung zementfarbener Materialien untersagt, Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig.

- Einfriedungen sind vorzugsweise als Laubstrauchhecke oder als naturbelassene Holtzäune auszubilden. Einfriedungen aus Drahtgeflecht können zugelassen werden, sofern sie in Verbindung mit einer geschlossenen Laubsäruchhecke erichtet werden.

 Einfriedungen müssen einen Bodenabstand von mindestens 15 cm zur Unterkante der Einfriedung einhalten, Mauersockel sind unzulässig; ausgenommen sind zum Schutz vor Verbils die Gartenbereiche, die dem Anbau von Gartenbauerzeugnissen dienen (Grabland). Die Höhe der Einfriedungen beträgt straßenseitig maximal 0,80 m, gemessen am Fahrbahnoberkante.

 Stellplätz efür Abfallbehäter sind mit Laubgehötzen einzugrünen, sofern sie nicht anderweitig fremder Sicht entzogen sind.

§ 3: Begrünung von baulichen Anlagen und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (gem. § 87(1)1 Nr. 5 HBO):

- 1. Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 15° sind zu begrünen.
 2. Fenster- und turlose Fassaden sowie Garagen (Ausnahme: grenzseitige Außenwände von Grenzgaragen) und untergeordnete Nebenanlagen sind mit Kletterpflanzen oder Spalierobst zu begrünen sofern die Nutzung von Wandöffnungen (Fenster, Türen, Lichtschächte etc.) nicht beeinträchtigt wird.
 3. Bei Gehötzpflanzungen sind ausschließlich bewährte Obtstorrten, einhelmische standortgerechte Arten und früh eingebürgerte Arten zu verwenden.
 4. Mindestens 30% der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit einheimischen oder früh einpekingerten Jauhpenbürzen der hewährten Obstsorten.
- schen oder früh eingebürgerten Laubgehölzen oder mit bewährten Obstsorten zu bepflanzen. Es zählen 1 Baum 25 m², ein Strauch 1 m². Die gemäß den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. zu pflanzenden Bäume werden in Anrechnung gebracht.

§ 4: Verwendung von Niederschlagswasser (gem. § 87(2) Nr. 3 HBO):

Niederschlagswasser ist als Brauchwasser zu verwenden, überschüssiges Nie derschlagswasser ist gedrosselt abzuleiten. Das Niederschlagswasser ist in Re tentionszisternen mit einem Speichervolumen von mindestens 30 l pro Quadrat

§ 5: Verwendung von Erdaushub (gem. § 87(2) Nr. 4 HBO):

Anfallender Erdaushub ist unter Berücksichtigung von § 6(9) HBO auf dem Bau-grundstück zu verwenden, § 3(1) Satz 1 HBO bleibt unberührt.

ndung des \$ 19 Abs. 1 BauGB wird bestimmt, daß die Teilung von chen I.S. \$ 19 Abs. 2 BauGB zur ihrer Wirksamkeit der Genehmigung Umsicksam set EA6 8au v. 20.07.2004 Is die Bekanntmachung!

V. Hinweis:

Gemäß § 20 HDSchG sind Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern un-verzüglich der Denkmalfachbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuß anzuzeigen. Auf die weiteren Be-stimmungen des § 20 HDSchG wird verwiesen.

VI. Verfahrensvermerke

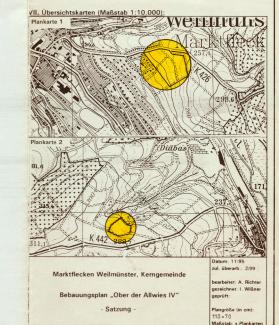
. Aufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung		14.08.1998
Beteiligung der Bürger gem. § 3(1) BauGB	vom 24.08.1998 bis	25.09.1998
Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß gem	. § 3(2) BauGB	09.11.1998
Ortsübliche Bekanntmachung		13.11.1998

eilmünster, den 0 2. Sep. 1999



15.06.1998



Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert Regionalplanung/Stadtplanung/Landschaftsplanung

Beriter Weg 114 35440 Linden-Leitgestern
Tel.: (06403) 9503-0 Fax: (06403) 9503-30 e-mail: HChris702@aol.com